

Satzung

der Gemeinde Bönningstedt und der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts –

über die Erhebung von Abgaben

für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Bönningstedt vom 08.12.2014

(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert am 30. November 2012 (GVOBl. S. 740), und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 1990 (GVOBl. S. 545), zuletzt geändert am 13. Dezember 2007 (GVOBl. S. 499), der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Bönningstedt und der Hamburger Stadtentwässerung vom 13. Februar 2012 sowie vom 17. Oktober 2012 sowie der Übertragungssatzung der Gemeinde Bönningstedt vom 19.09.2013 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 4.12.2014 sowie der Hamburger Stadtentwässerung vom 8.12.2014 die folgende Satzung erlassen, *die hiermit bekanntgemacht wird:*

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Abgabenerhebung
- § 3 Kostenerstattungen

II. Abschnitt: Beiträge für die Abwasserbeseitigung

- § 4 Grundsätze der Beitragserhebung
- § 5 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 6 Berechnung des Beitrags
- § 7 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 8 Entstehung der Beitragspflicht
- § 9 Beitragsmaßstab für die Schmutzwassersammlung
- § 10 Beitragspflichtige
- § 11 Fälligkeit
- § 12 Vorauszahlungen
- § 13 Ablösung
- § 14 Beitragssatz

III. Abschnitt: Gebühren für die Abwasserbeseitigung

- § 15 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 16 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassersammlung durch die HSE

- § 17 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserfortleitung und -behandlung durch die Gemeinde
- § 18 Erhebungszeitraum
- § 19 Gebührenpflicht
- § 20 Entstehung des Gebührenanspruchs
- § 21 Vorausleistungen
- § 22 Gebührenschuldner
- § 23 Fälligkeit
- § 24 Gebührensätze

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 25 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 26 Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen der Abwasserbeseitigung
- § 27 Datenverarbeitung
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Hamburger Stadtentwässerung (HSE) betreibt eine öffentliche Einrichtung für die Schmutzwassersammlung, eine öffentliche Einrichtung für die Niederschlagswasserbeseitigung sowie eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bönningstedt und der HSE (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gemeinde betreibt eine weitere öffentliche Einrichtung für die Fortleitung und Behandlung des im Gebiet der Gemeinde gesammelten Schmutzwassers gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bönningstedt und der HSE (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Abgabenerhebung

- (1) Die HSE erhebt Beiträge für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwassersammlungseinrichtung (Anschlussbeiträge). Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) gilt als Herstellung der öffentlichen Schmutzwassersammlungseinrichtung.
- (2) Die Gemeinde und die HSE erheben für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.

§ 3 Kostenerstattungen

- (1) Die HSE fordert Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe für besondere Leistungen, die nicht durch die Abgaben nach § 2 abgegolten sind. Zu diesen besonderen Leistungen zählen:
1. die Veränderung, Umlegung oder Beseitigung von Grundstücksanschlüssen, sofern diese Maßnahme von einem zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten veranlasst worden ist,
 2. die Herstellung von zusätzlichen Schmutzwassergrundstücksanschlüssen im Sinne von § 12 Absatz 3 der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweiligen Fassung,
 3. die Herstellung eines Schmutzwassergrundstücksanschlusses für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche.
 - 4 die Herstellung von Niederschlagswassergrundstücksanschlüssen.
- (2) Schuldner des Kostenerstattungsanspruchs ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Dient der Grundstücksanschluss der Entwässerung hinterliegender Grundstücke, ist Schuldner des Kostenerstattungsanspruches auch der Eigentümer oder der zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte des veranlassenden Grundstückes. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt oder beseitigt ist. § 13 gilt entsprechend.

II. Abschnitt: Beiträge für die Abwasserbeseitigung

§ 4 Grundsätze der Beitragserhebung

- (1) Die HSE erhebt einmalige Anschlussbeiträge für die zentrale öffentliche Einrichtung der Schmutzwassersammlung nach dem Vollgeschossmaßstab.
- (2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehen.

§ 5

Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der HSE für die zentrale öffentliche Schmutzwassersammlung nach der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die HSE durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Abwasseranlagen erworben hat.
- (2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.
- (3) Aufwendungen oder Aufwandsanteile für die Straßenentwässerung sind nicht beitragsfähig und bei der Beitragskalkulation herauszurechnen.
- (4) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Abwassergebühren finanziert.

§ 6

Berechnung des Beitrags

Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab berechneten und gewichteten Grundstücksfläche (§ 9) mit dem Beitragssatz (§ 14).

§ 7

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 5 Absatz 1 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Schmutzwassersammlungsanlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Schmutzwassersammlungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme (§ 4). Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die Schmutzwassersammlungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstückes, oder bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstückes mit der Straße, in der die Leitung verlegt ist, betriebsfertig hergestellt ist.
- (2) Im Falle des § 7 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.
- (3) Übernimmt die HSE von Dritten Schmutzwassersammlungsanlagen für die Abwasserbeseitigung, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Schmutzwassersammlung.

§ 9

Beitragsmaßstab für die Schmutzwassersammlung

- (1) Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100% und für jedes weitere Vollgeschoss 25% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die mit ihrer gesamten Grundstücksfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und dessen Grundstücksflächen teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten

Ortsteiles (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich liegen, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 Meter dazu verlaufenden Parallelen. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 50 Meter dazu verlaufende Parallele,

- e) bei Grundstücken, die durch eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB erfasst sind, die Fläche innerhalb des Satzungsgebietes,
 - f) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) – e) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der einen Anschlussbedarf an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösenden bzw. tatsächlich angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der einen Anschlussbedarf an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösenden bzw. tatsächlich angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldéponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige

Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,

- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist,
 - aa) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ebenfalls die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport- Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
 - g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Absatz 3 Buchstabe h) - ein Vollgeschoss angesetzt.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB oder § 35 Absatz 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (6) Ist die tatsächliche Nutzung eines Grundstücks höher als die zulässige, so ist bei der Beitragserhebung von der tatsächlichen Nutzung auszugehen.
- (7) Der Beitrag wird nach den Absätzen 2 bis 7 neu festgesetzt und der Mehrbetrag nacherhoben, wenn und soweit sich die Grundstücksfläche nach Absatz 2

durch Vereinigung mit einem bisher beitragsfreien Grundstück oder mit einem bisher beitragsfreien Grundstücksteil vergrößert,

§ 10 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Errechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der HSE das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu prüfen.
- (3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid keine andere Fälligkeit bestimmt wird. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung (§ 12).
- (2) Für Grundstücke, für die Befreiung vom Anschlusszwang (§ 9 der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung) erteilt wird, wird die Fälligkeit bis zur Aufhebung der Freistellung hinausgeschoben. Die Verjährung ist gemäß § 231 Abgabenordnung bis zu diesem Zeitpunkt wegen Zahlungsaufschub unterbrochen.

§ 12 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 10 gilt entsprechend.

§ 13 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 14 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Einrichtung für die Schmutzwassersammlung beträgt 0,80 Euro / m²

III. Abschnitt: Gebühren für die Abwasserbeseitigung

§ 15 Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren von der Gemeinde und der HSE nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde und der HSE auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die HSE oder die Gemeinde sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 5 Abs. 1 Satz 2) und Abschreibungen für der HSE unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 16 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassersammlung durch die HSE

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwassersammlung durch die HSE wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Schmutzwassersammelungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentliche Schmutzwassersammelungsanlage gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht,
 4. Niederschlagswasser, das in einer Niederschlagswassernutzungsanlage (z. B. Zisterne) gesammelt, auf dem Grundstück verbraucht und dann als

Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwassersammlungsanlage zugeführt wird.

- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der HSE unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 sowie die Menge des Niederschlagswassers nach Abs. 3 Nr. 4 hat der Gebührenpflichtige der HSE für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die HSE auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Schmutzwassersammlungsanlagen gelangt sind, werden nicht berechnet.
- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge auf Antrag um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

§ 17

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserfortleitung, und –behandlung durch die Gemeinde

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserfortleitung und -behandlung durch die Gemeinde wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben. Die Regelungen des § 16 Abs. 2 bis 6 gelten insoweit entsprechend.

§ 18

Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung bemisst sich nach der Größe der in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen direkt oder indirekt einleitenden bebauten, überbauten und befestigten (voll- und teilversiegelten) Grundstücksfläche in Quadratmetern. Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter bebaute, überbaute oder befestigte und in zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen direkt oder indirekt einleitende Grundstücksfläche.

- (2) Versickerungsfähige teilversiegelte Flächen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellte Gründächer mit einer Mindestdachschichtstärke von fünf Zentimetern, die in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen einleiten, werden bei der Berechnung der Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung nur zu 50 vom Hundert berücksichtigt.
- (3) Bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten Niederschlagswassernutzungsanlagen (z. B. Zisternen) mit Notüberlauf in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen, deren zugeführtes Niederschlagswasser als Brauch- oder Gießwasser genutzt wird, vermindert sich die für die Bemessung der Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung relevante, in die Niederschlagswassernutzungsanlage einleitende bebaute, überbaute und befestigte Fläche um 20 Quadratmeter je vollem Kubikmeter Anlagenspeichervolumen. Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss eine Mindestgröße von zwei Kubikmetern Stauraumvolumen aufweisen.
- (4) Bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten Versickerungsanlagen mit Notüberlauf in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen vermindert sich die für die Bemessung der Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung relevante, in die Versickerungsanlage einleitende bebaute, überbaute und befestigte Fläche um 50 vom Hundert.
- (5) Die für die Niederschlagswassergebühr heranzuziehende Grundstücksfläche nach Absatz 1 (gebührenpflichtige Grundstücksfläche) ist der HSE durch den Gebührenschuldner unverzüglich aufzugeben und wird von ihr durch Bescheid festgesetzt. Die HSE ist berechtigt, die gebührenpflichtige Grundstücksfläche zu schätzen, sofern ihr für die Flächenermittlung geeignete Nachweise nicht vorliegen. Änderungen der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche sind der HSE unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Niederschlagswassergebühr ist auch dann zu erheben, wenn der Bescheid nach Absatz 5 über die Festsetzung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche noch nicht bestandskräftig ist. Die HSE kann den Gebührenanteil für die strittige Grundstücksfläche bis zur Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung aussetzen. Gebührenbescheide, die ohne bestandskräftige Flächenfestsetzung erlassen werden, bleiben bis zur Bestandskraft hinsichtlich der veranlagten Fläche vorläufig.

§ 19

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§§ 16 Abs. 3, 4 und 5, 17 Satz 2) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.

§ 20 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühren der HSE und der Gemeinde besteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der HSE angeschlossen ist und den öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der HSE und der Gemeinde von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

- (3) Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswasserbeseitigung beginnt für alle Grundstücke, von denen Niederschlagswasser in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelangt, am 1. Juli 2015. Beginnt oder endet die Einleitung im Laufe eines Kalenderjahres oder ändert sich die gebührenpflichtige Fläche im Laufe eines Jahres, wird die Gebühr dem Zeitanteil entsprechend festgesetzt.

§ 21 Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme durch die Einleitung von Schmutzwasser. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 18); für schon entstandene Teilansprüche auf Schmutzwassergebühren werden während des Jahres Vorauszahlungen erhoben (§ 21).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 22 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der HSE und der Gemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Zwölftel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 jeweils am Monatsanfang erhoben.

§ 23 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- und Teileigentum die Wohnungs- und Teileigentümer. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit den öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwassersammlung und zur Schmutzwasserfortleitung und –reinigung gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in

einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

§ 24 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid keine andere Fälligkeit bestimmt wird; § 20 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Der Gebührenbescheid der HSE kann mit dem Gebührenbescheid der Gemeinde verbunden werden.
- (3) Soweit die Gebühren nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 berechnet werden, können die Gemeinde und die HSE die Gebühren zusammen mit dem Wassergeld durch den Wasserversorger berechnen und einziehen lassen.

§ 25 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr der HSE
für die Schmutzwassersammlung beträgt 0,68 Euro
- (2) Die Benutzungsgebühr der Gemeinde für die Schmutzwasserfortleitung und -
behandlung beträgt: 1,69 Euro

IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 26 Grundsätze für die Gebührenerhebung

Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung werden Gebühren erhoben.

§ 27 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen beträgt 51,72 Euro für jede vorgenommene Entsorgung. Die Zusatzgebühr beträgt 36,76 Euro für jeden entsorgten cbm Fäkalschlamm.
- (2) Die Grundgebühr für die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 28,72 Euro für jede vorgenommene Entsorgung. Die Zusatzgebühr beträgt 10,45 Euro für jeden entsorgten cbm Abwasser. Erfolgt die Abfuhr im Rahmen einer Sonderabholung außerhalb der Regelabfuhr, erhöht sich die Grundgebühr auf 86,89 Euro.
- (3) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube trotz vorheriger

satzungsgemäßer Benachrichtigung nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Abholversuch eine Gebühr in Höhe von 58,17 Euro erhoben.

§ 28

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebührenpflicht besteht, sobald die Kleinkläranlage oder die Sammelgrube in Betrieb genommen wird.
- (2) §§ 18, 20, 21, 22, 23 gelten entsprechend.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 29

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der HSE und der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der HSE und der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der HSE und der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der HSE und der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 30

Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen der Abwasserbeseitigung

- (1) Beantragt die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, der zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter oder eine sonstige berechtigte Person eine der in Absatz 2 genannten besonderen Leistungen, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (2) Eine Verwaltungsgebühr wird erhoben und nach Abschluss der Leistung sowie Festsetzung durch die HSE fällig bei
 - a) Prüfung und Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung einschließlich Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage: 50 – 150 Euro
 - b) Auszüge aus der Anlagendokumentation der öffentlichen Abwasseranlage: 17 – 150 Euro
 - c) Erteilung einer Bescheinigung über Anschlussbeiträge: 25 € – 50 Euro
 - d) Wiederholung eines Abnahmetermins aufgrund eines durch den Antragsteller zu vertretenden Grundes: 25 Euro
 - e) Abnahme und Genehmigung von Gartenwasserzählern: 25 Euro.

In den Fällen der Buchstaben a), b) und c) wird die Höhe der Gebühr in Abhängigkeit des notwendigen Umfangs der Bearbeitung und der Art der gebührenpflichtigen Leistung festgesetzt.

§ 31

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die HSE und die Gemeinde zulässig. Die HSE und die Gemeinde dürfen sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, sind sowohl sie als auch die HSE berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, sind sowohl die HSE als auch die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die HSE ist berechtigt, die zur Ermittlung der gebührenrelevanten Grundstücksflächen für die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Die HSE darf sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten im Rahmen des § 17 des Landesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung ganz oder teilweise Dritter bedienen. Zu den Daten im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere
 1. die von den zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden übermittelten Geodaten (z.B. amtliche Luftbilder) sowie die Daten aus dem Liegenschaftskataster,
 2. die Daten gemäß § 31 Absatz 3 AO unter den dort genannten Voraussetzungen.
- (5) Die HSE ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichten und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichten mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 16 Abs. 5 und 17 Satz 2 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Abgabensatzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Bönningstedt und der HSE vom 19. September 2013 in der Fassung der 1. Änderung vom 27. Juni/11. August 2014 sowie der Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen vom 31.12.2011 außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.
- (4) Soweit Beitragsansprüche vor der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung aber nach dem Inkrafttreten oder vorgesehenen Inkrafttreten der Satzung nach Abs. 2 entstanden sind, werden die Beitragspflichtigen nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Für die Aufgabe der Schmutzwasserfortleitung und –behandlung:

Bönningstedt, den 8.12.2014

gez. Liske
Bürgermeister

Für die Aufgabe der Schmutzwassersammlung, die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung und die Aufgabe der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung:

Hamburg, den 08.12.2014

gez. Dr. Michael Beckereit

gez. Nathalie Leroy